

**An den Dekan**  
(für Professoren)       **An den Direktor**  
(für sonstiges wissenschaftl. Personal)

**der Fakultät / des Departments**

**Semestererklärung zur Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Mentorenstunde**

Name Vorname	Institut / Fach	Berichtszeitraum <input type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS   20 .... / ....
Lehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden (LVS)  LVS	Forschungsfreisemester (bei Professoren) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**I. Lehrveranstaltungen<sup>1)</sup>**

Kurztitel und Art der Lehrveranstaltungen <sup>2)</sup>	zeitlicher Umfang (Zeitstunden pro Woche)	Lehrveranstaltungsstunden <sup>3)</sup>	Veranstaltungsbeginn (Datum)	Veranstaltungsende (Datum)	Zahl der Ausfälle <sup>4)</sup>	Zahl der Vertretungen

**II. Betreute Abschlussarbeiten<sup>5)</sup>**

Anzahl		LVS <sup>5)</sup>
	Staatsexamen	
	Diplom-/Magisterarbeiten	

**Lehrveranstaltungsstunden insgesamt (Summe I. und II.)**

Kurzbeschreibung für eine Abweichung von der festgesetzten Lehrverpflichtung (oder Anlage beifügen)	
---	--

**III. Mentorentätigkeit<sup>6)</sup>**

Art der Tätigkeit (bitte alles Zutreffende ankreuzen) <input type="checkbox"/> Regelmäßige Sprechstunden <input type="checkbox"/> Studienberatung und Fachstudienberatung <input type="checkbox"/> Betreuung von Studenten bei der Prüfungsvorbereitung <input type="checkbox"/> laufende Betreuung von Abschlussarbeiten (sofern nicht Abschn. II) <input type="checkbox"/> Sonstige Betreuungsarbeiten:	Stunden insgesamt je Woche in der Vorlesungszeit
--	--

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich beachtet.

Professoren: Die Lehrveranstaltungen habe ich gemäß § 4 Abs. 3 LUFV<sup>1)</sup> an mehr als 2 Wochentagen

erbracht  
 nicht erbracht; Begründung:  Ausnahmegenehmigung des Dekans

Unterschrift und Datum

**Gesehen und geprüft:**

Dekan (bei Professoren)  
 Direktor (sonstiges wiss. Personal)

## Erläuterungen:

- 1) Professoren haben ihr Lehrangebot unter Berücksichtigung der curricularen Notwendigkeiten bei voller Lehrverpflichtung grundsätzlich an mehr als 2 Wochentagen zu erbringen; Ausnahmen dürfen durch den Dekan nur bei Vorliegen wichtiger Gründe genehmigt werden (§ 4 Abs. 3 LUFV).<sup>7)</sup>
- 2) Art der Lehrveranstaltung: Vorlesung, Übung, Seminar, Praktikum o.ä. Wird eine Lehrveranstaltung mehrmals parallel durchgeführt, so ist sie jeweils als gesonderte Lehrveranstaltung anzugeben.

### 3) Umrechnungen von Zeitstunden in Lehrveranstaltungsstunden:

- a) Umrechnung der Zeitstunden nach § 3 Abs. 4 LUFV<sup>7)</sup> in Lehrveranstaltungsstunden:  
Lehrveranstaltungen, die sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen. Hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungen ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.
- b) Anrechnung von Lehrveranstaltungsstunden mit mehreren Lehrpersonen:  
Gemeinsam abgehaltene Lehrveranstaltungen können in der Regel nur anteilig nach der Zahl der Lehrpersonen berücksichtigt werden. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen können bei einer Lehrperson in begründeten Fällen (z.B. bei Teilnahme an allen Veranstaltungsterminen) einfach, bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach angerechnet werden. (Vgl. § 3 Abs. 5 LUFV<sup>7)</sup>). Muss der Stoff einer Lehrveranstaltung in mehreren Gruppen durchgenommen werden, so ist die Zahl der eine Gruppe unterrichtenden Lehrpersonen maßgeblich.
- c) **Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen (vgl. § 3 Abs. 2 LUFV)<sup>7)</sup>:**

Art der Lehrveranstaltung:	Anrechnungsfaktor
Vorlesung	1
Übung	1
Pro-, Haupt-, Oberseminar; Grundkurs	1
Kolloquium	1
Repetitorium	1
andere Lehrveranstaltungen mit ständiger Betreuung der Studenten	0,5
andere Lehrveranstaltungen ohne ständige Betreuung der Studenten	0,3
Exkursionen	0,3

- 4) Für Reisen während der Vorlesungszeit ist zu beachten, dass die Lehrätigkeit in der Regel Vorrang vor anderen Dienstaufgaben hat. Eine Abwesenheit, die Auswirkungen auf die Lehre hat (Ausfall oder Verlegung, aber auch Vertretung in der Durchführung einer Lehrveranstaltung), ist nach den ministeriellen Vorschriften unverzüglich dem Dekan anzuzeigen. Dauert eine ausnahmsweise in der Unterrichtszeit durchgeführte Dienst- oder Fortbildungsreise länger als sieben Tage, ist das Einverständnis des Dekans erforderlich und diesem eine Erklärung, wer die Lehrveranstaltung abhält, vorzulegen.
- 5) **Anrechnungsfaktoren für die Studienabschlussarbeiten (vgl. § 3 Abs. 6 LUFV)<sup>7)</sup>:**

Art der Abschlussarbeit:	Anrechnungsfaktor
Diplom- und Magisterarbeiten in Geisteswissenschaften	0,1
Diplomarbeiten in den Naturwissenschaften	0,6
Staatsexamen bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften	0,05
Staatsexamen bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften	0,2

Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten können insgesamt nur bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden.

- 6) Die Mentorentätigkeit obliegt den Professoren, den vollbeschäftigten Beamten der Akademischen Ratslaufbahn mit einer Lehrverpflichtung von 1 – 11 LVS sowie den wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten im Umfang von mindestens 1 Stunde wöchentlich auch in der vorlesungsfreien Zeit (ausgenommen Urlaub, Dienstreisen u.ä.). Ort und Zeit dieser Beratungsstunde sind durch Aushang o.ä. bekannt zu geben.
- 7) Die Lehrverpflichtungsverordnung ist als Formblatt F14 erhältlich.